

## Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Thema: **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“**

Dresden, 6. April 2022

Unterzeichner: Christian Hartmann  
Ort: Dresden  
Datum: 06.04.2022

Unterzeichner: i.V. Valentin  
Lippmann  
Datum: 06.04.2022

Unterzeichner: i. V. Sabine Friedel  
Ort: Dresden  
Datum: 06.04.2022

Christian Hartmann, MdL  
CDU-Fraktion

Franziska Schubert, MdL  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dirk Panter, MdL  
SPD-Fraktion

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“**

#### **A. Zielstellung**

Die Gesetzesänderung regelt die Schaffung zusätzlicher Bindungsermächtigungen zur Sicherstellung der Fortführung der Weiße-Flecken-Förderprojekte (Aufgreifschwelle < 30 Mbit/s) ebenso wie zur Sicherstellung der Kofinanzierung des aktuellen Förderprogramms des Bundes zur Erschließung „Grauer Flecken“ (Aufgreifschwelle 100 Mbit/S) durch eine Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“. Eine jährliche Zuführung an den Fonds ab dem Jahr 2023 (bis zum Jahr 2028) zur Abfinanzierung der entsprechenden Mittelbedarfe wird ebenfalls geregelt.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Mit der Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ werden die Rahmenbedingungen zur Fortsetzung des geförderten Glasfaserausbaus im Freistaat Sachsen geschaffen. Gegenstand der Gesetzesänderung sind:

1. Kofinanzierung der Kostenerhöhungen des laufenden Programms „Weiße Flecken“ in Höhe von rund 350 Mio. Euro, das Gebiete mit einer Versorgung unter 30 Mbit/s mit Glasfaser erschließt,
2. Kofinanzierung des Bundesprogramms „Graue Flecken“ in Höhe von rund 436,5 Mio. Euro zur Erschließung der Gebiete mit Internetversorgung von weniger als 100 Mbit/s,
3. Kofinanzierung und Finanzierung der Erschließung von rund 260 Schulen mit Glasfaser im Freistaat Sachsen in Höhe von 21,8 Mio. Euro.

Zur Umsetzung dieser Aufgaben sowie der maximalen Partizipation an den derzeit zur Verfügung stehenden Bundesmitteln und somit zur schnellstmöglichen Realisierung einer Versorgung des Freistaates mit Gigabitbandbreiten wird für eine solche Förderung auf den Zeitraum der aktuellen Bundesförderung bis Ende 2022 abgestellt, da diese eine flächendeckende Erschließung ermöglicht. Eine Vorhersage, ob bzw. wie eine Folgeförderung ab 1. Januar 2023 aussehen kann, ist derzeit nicht möglich, da lediglich erste informative Abstimmungen hierzu zwischen Bund und Ländern erfolgt sind.

Der prognostizierte Mittelbedarf für die Kofinanzierung der „Weißen“ und „Grauen Flecken“ sowie der Erschließung von Schulen in Höhe von 786,5 Mio. Euro soll in Form einer Bindungsermächtigung über das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ bereitgestellt werden.

Um einen zeitlichen Verzug zur Antragsstellung durch die Kommunen zu vermeiden, ist eine schnellstmögliche Einbringung eines entsprechenden Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ notwendig.

Eine Beteiligung der kommunalen Ebene in Höhe von 10 % des für die Erschließung „Grauer Flecken“ prognostizierten Mittelbedarfs (109 Mio. Euro) ist über eine Zuführung aus dem FAG an den Fonds sicherzustellen.

Es ist beabsichtigt, dass die neben dem kommunalen Eigenanteil erforderlichen Landesmittel zur Kofinanzierung der Bundesprogramme dem Fonds fortlaufend ab 2023 zugeführt werden. Parallel zur Schaffung der Bindungsermächtigungen werden die förderrechtlichen Grundlagen geschaffen.

### C. Alternativen

Der Verzicht auf die Beteiligung des Freistaates Sachsen an der Graue-Flecken-Breitbandförderung des Bundes bzw. die Verschiebung der weiteren Förderung des Breitbandausbaus in Sachsen über den 31.12.2022 hinaus würde einen dann noch höheren Finanzierungsbedarf nach sich ziehen, da derzeit eine Weiterführung der Kofinanzierung des Bundes in Frage gestellt werden muss.

### D. Kosten

Durch die Fortsetzung des Glasfaserausbaus und die damit verbundenen Zuführungen an den Fonds werden die Folgehaushalte vorbelastet.

#### I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

**Kosten des im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:**

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
<b>2022</b>	0	0	0	0
<b>2023</b>	70.800,0*	0	0	0
<b>2024</b>	70.800,0*	0	0	0
<b>2025</b>	100.800,0*	0	0	0

\* Darüber hinaus wird ein Anteil i. H. v. insgesamt 109 Mio. Euro als kommunaler Eigenbeitrag erbracht.

**II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:**

	<b>Gemeinden</b>		<b>Landkreise</b>		<b>kreisfreie Städte</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen</b>
<b>2022</b>	0	0	0	0	0	0
<b>2023</b>	0	0	0	0	0	0
<b>2024</b>	0	0	0	0	0	0
<b>2025</b>	0	0	0	0	0	0

**III. Stellen**

Für die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Stellen erforderlich.

**IV. Bemerkungen**

Zum Zeitpunkt der Zustimmung zu einem Projekt (Bescheid), ist die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Dafür muss eine entsprechende Bindungsermächtigung in vollständiger prognostizierter Höhe (786,5 Mio. Euro) im Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ zur Verfügung stehen.

Die Finanzierung der eingegangenen Bindungen soll ab 2023 durch jährliche Zuführungen an den Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet erfolgen. Für die Jahre 2023 und 2024 sind dabei 70,8 Mio. Euro p. a. und für das Jahr 2025 100,8 Mio. Euro vorgesehen. Weitere 109 Mio. Euro werden dem Fonds als kommunaler Eigenbeitrag bereitgestellt. Aus fachlicher Sicht wird die o. g. jährliche Zuführung als mindestens erforderlich angesehen. Es wird dabei von einem Prognosehorizont der Abfinanzierung bis 2028 ausgegangen. Eine Deckung weiterer ggf. bereits in 2023/2024 entstehende Bedarfe aufgrund von Projekt(kosten)änderungen muss sichergestellt werden.

**E. Zuständigkeit**

Haushalts- und Finanzausschuss  
Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines  
Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“**

**Vom ...**

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zudem können aus dem Fonds bis zum 31. Dezember 2025 Ausgaben getätigt werden, die eine direkte Schulerschließung durch Glasfaseranschlüsse zur Folge haben.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „233 000 000“ durch die Angabe „786 500 000“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 4 kann aus dem Fonds ein Betrag von bis zu 21 800 000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Absatz 6 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.“

3. In § 7 wird das Wort „Einzelmaßnahmen“ durch die Wörter „Programmen und Einzelmaßnahmen des Bundes „Weiße-Flecken-Förderprogramm“, „Graue-Flecken-Förderprogramm“ und „Schulerschließungen“ sowie der unter § 2 Absatz 3 aufgeführten Einzelmaßnahmen“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **Zu Artikel 1**

Die Breitbandförderung zur Schließung sogenannter „Weißer Flecken“ (Versorgung von weniger als 30 Mbit/s im Download = Aufgreifschwelle) befindet sich gegenwärtig erfolgreich im Vollzug. Es handelt sich hierbei um ein Förderprogramm des Bundes, welches vom Land und den antragstellenden Kommunen kofinanziert wird. Der voraussichtliche Mittelbedarf wurde hierfür im Jahr 2015 mit rund einer Milliarde Euro beziffert. Zur Absicherung der Kofinanzierung wurde im Freistaat 2018 ein Breitbandfonds (seit Mai 2021: Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet) aufgelegt. Mit Stand November 2021 ist – unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Projektkostensteigerung in Höhe von durchschnittlich 33,5 Prozent – von einem Mittelmehrbedarf in Höhe von 117 Mio. Euro für die vollständige Kofinanzierung des Weiße Flecken Programms auszugehen. Im Doppelhaushalt 2021/22 wurde über das Gesetz zur Errichtung des Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet eine Bindungsermächtigung in Höhe von 233 Mio. Euro bereitgestellt, deren Zuführung gegenwärtig ebenfalls nicht im Haushalt abgebildet ist. In der Konsequenz bedeutet dies für den Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet einen Zuführungsbedarf in Höhe von insgesamt 350 Mio. Euro. Um eine Kofinanzierung der Bundesmittel der aktuellen Richtlinie (Graue Flecken Aufgreifschwelle 100 Mbit/s) zu sichern und somit die maximale Bundesförderung für sächsische Projekte zu akquirieren, wird – analog zur bisherigen „Weiße-Flecken-Förderung“ – der Einsatz von zusätzlichen Landesmitteln in Höhe von rund 436,5 Mio. Euro zur Kofinanzierung der Erschließung von über 120.000 Haushalten in Sachsen mit Glasfaser nötig.

Insgesamt ergibt sich somit ein Bedarf an Bindungsermächtigungen in Höhe von 786,5 Mio. Euro, die durch Änderung des Gesetzes geschaffen werden sollen.

Um eine schnellstmögliche Erschließung von Schulen sicherzustellen, ist es in begründeten Fällen erforderlich, eine Direkterschließung der Schulen durch den Freistaat selbst zu veranlassen. Die aktuelle Erhebung des SMK sieht einen besonderen Bedarf für 260 Schulen. Der hierfür ermittelte Finanzierungsbedarf beläuft sich auf 21,8 Mio. Euro.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.